

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2060/2012
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 Bre 137 1.Ä	Datum 20.12.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 15.01.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	24.01.2013	Ö

Betreff:

Bebauungsplanentwurf "Südlich des Mühlweges zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137/1.Ä)"

hier:

- Vorlage in Planstufe II;
- Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB;
- Durchführung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage.

Mainz, 07. Jan. 2013
gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** empfiehlt/ der **Bau- und Sanierungsausschuss** beschließt zum o. g. Bebauungsplanentwurf

1. die Vorlage in Planstufe II,
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
3. die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung durchzuführen.

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Seit Mitte der 1990er Jahre lastet auf dem durch Einfamilienhäuser geprägten, aus städtebaulicher Sicht durchaus homogenen Stadtquartier zwischen "Mühlweg" und "Pariser Straße (B 40)" in Mainz-Bretzenheim ein hoher Nachverdichtungsdruck. Wie vermutlich auch heute noch, war diese Situation meist durch Erbfolgen bedingte Abrisse der Altbebauung und durch an gleicher Stelle errichtete "Bauträger-Neubauten" gekennzeichnet.

Als Reaktion hierauf wurden für diesen, bis dahin unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, die beiden Bebauungspläne "B 137" und "B 140" aufgestellt, um städtebaulich ungeordnete und nachteilige Entwicklungen zu verhindern. Der Bebauungsplan "B 137" trat im Oktober 1995 und der direkt angrenzende Bebauungsplan "B 140" trat im Dezember 1996 in Kraft.

Im Bereich des Bebauungsplanes "B 137" erfolgten in der jüngsten Zeit einige Nachverdichtungen, die dazu in der Lage sind, Veränderungen der bisherigen Wohnumfeldsituation und eine Verschlechterung der Wohnqualität herbeizuführen.

Ziel des Bebauungsplanes "B 137 / 1.Ä" ist es, einerseits den Gebietscharakter und somit die vorhandene städtebauliche Strukturen zu erhalten, andererseits eine weitere, unkontrollierte Nachverdichtung des Gebietes zu verhindern, städtebauliche Spannungen zu vermeiden und dabei eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung unter den festgesetzten Möglichkeiten zu gewährleisten.

2. Bisheriges Verfahren

2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat am 15.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan „Südlich des Mühlweges, zwischen Kaninchenpfad und Alfred-Mumbächer-Straße - 1. Änderung (B 137 / 1.Ä)“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.06.2011 öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 20.06.2012 bis zum 05.07.2012.

Die vorgebrachten Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung führten im Ergebnis zu einer Überarbeitung der bereits im "B 137" festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.

Aufgrund der vorherrschenden, einheitlichen Bebauungsstrukturen mit überwiegend Ein- bzw. Zweifamilienhäusern, welche es aus städtebaulichen Gründen als prägendes Element des Gebietscharakters zu erhalten und zu sichern gilt, wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in Teilbereichen gegenüber dem "B 137" reduziert. Werden bestehende Wohneinheiten in Wohngebäu-

den mit dem Bebauungsplan überplant, genießen diese Bestandsschutz.

Ebenfalls erfolgt eine Klarstellung der bereits im "B 137" getroffenen Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung bezüglich der maximal zulässigen Grundflächenzahl / Grundfläche. Die in den textlichen Festsetzungen geregelte Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO wird dem Gesetzestext angepasst.

Der Vermerk zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

3. Geschlechtsspezifische Folgen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Es ist abzuwarten, welche Anregungen zu geschlechtsspezifischen Folgen im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens vorgetragen werden.

4. Kosten

Der Geltungsbereich erstreckt sich über einen, bis auf einzelne Baulücken fast vollständig bebauten Siedlungsbereich. Daher ist davon auszugehen, dass keine Kosten entstehen. Sollten sich jedoch im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Kosten ergeben, die aktuell noch nicht absehbar sind, werden diese im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt und mitgeteilt.

5. Weiteres Verfahren

Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes, in den die Ergänzungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingearbeitet wurden, soll im nächsten Schritt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Behörden (Anhörverfahren) soll in diesem vereinfachten Änderungsverfahren parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen.

Anlagen:
Bebauungsplanentwurf
Textliche Festsetzungen
Begründung

Finanzielle Auswirkungen:

keine